

ODDO BHF
Asset Management Lux

SMS Ars selecta
Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

15.03.2019

Verwaltungsgesellschaft

ODDO BHF Asset Management Lux

Anlageberater und Vertriebsstelle

SMS & Cie. Vermögensmanagement GmbH

Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbständige Sondervermögen (fonds commun de placement) ist ein Luxemburger Investmentfonds gemäß Teil 2 des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung (das „Gesetz von 2010“), der sich als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“) qualifiziert.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 9 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Der Jahresbericht wird jeweils per 30. Juni und der Halbjahresbericht jeweils per 31. Dezember erstellt.

Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungsreglement) sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement. Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Bonität, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Wertpapiere stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Wertpapieren als auch – bei internationalen Anlagen – aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren. Die Kurse von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren können gegenüber dem Einstandspreis fallen, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklung der Aussteller. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind solche Kursveränderungen auch abhängig von deren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten auf. Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Wertpapieren zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen können. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Inhalt des Verkaufsprospektes stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung des Anteilinhabers dar. Jeder Empfänger dieses Verkaufsprospektes sollte daher eine eigene Prüfung der anwendbaren Rechtsvorschriften, eventueller Devisenbeschränkungen bzw. Devisenkontrollen, der geplanten Investition und der möglichen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Investition in die Fondsanteile vornehmen. Die Anteilinhaber werden insbesondere auf die Informationen im Abschnitt "Risikohinweisen" hingewiesen, jedoch sollte jeder Anteilinhaber eigenständig die Chancen und Risiken dieser Investition bewerten.

Lediglich die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben sowie die Angaben, die in den in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthalten sind, haben für die Anteilinhaber Gültigkeit. Die Anteilinhaber können sich nicht auf Informationen oder Zusicherungen von Personen berufen, die nach dem Verkaufsprospekt nicht ausdrücklich zur Abgabe solcher Erklärungen autorisiert sind.

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Aussagen spiegeln die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Gesetze und momentane Rechtspraxis im Großherzogtum Luxemburg wieder und sind möglichen Änderungen unterworfen.

Anteile des Fonds werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen und Darstellungen dieses Verkaufsprospekts oder der hierin genannten Dokumente angeboten. Abweichende Auskünfte und Informationen sind als unzulässig zu betrachten.

Dieser Verkaufsprospekt darf in Rechtsordnungen, in denen ein Angebot zur Zeichnung von derartigen Fondsanteilen oder eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots allgemein oder gegenüber bestimmten Personen nicht zulässig ist oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, nicht zum Zwecke eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung verwendet werden.

ODDO BHF Asset Management Lux und der SMS Ars selecta sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden daher nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des SMS Ars selecta dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden. Die Übertragung von Anteilen an solche Personen ist verboten.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur zum vertraulichen Gebrauch durch die Anteilinhaber bestimmt. Der Empfänger verpflichtet sich, den Inhalt weder insgesamt noch teilweise zu vervielfältigen, für andere Zwecke als zur Prüfung der Anlagegrenzen des Fonds und einer Beteiligung am Fonds zu verwenden oder ohne ausdrückliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft an Dritte weiterzureichen oder weiterreichen zu lassen. Der Empfänger verpflichtet sich zudem, jegliche hierin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, ebenso alle ihm sonst im Zusammenhang mit diesem Fonds bekannt gewordenen Umstände. Auf Aufforderung hat der Empfänger unverzüglich sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Unterlagen einschließlich dieses Verkaufsprospektes und der beiliegenden Dokumente zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Auslegung dieses Verkaufsprospekts sollte ggf. ein Anwalt, Buchhalter oder ein anderer fachkundiger Berater konsultiert werden.

Dieser Verkaufsprospekt tritt mit Wirkung vom 15. März 2019 in Kraft.

Verkaufsprospekt	6
Verwaltungsgesellschaft	6
Bewertungsstelle	7
Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle	7
Anlageberater und Vertriebsstelle	7
Verwahrstelle	8
Risikomanagement	11
Liquiditätsmanagement	11
Risikoprofil des Fonds	12
Interessenkonflikte	12
Fonds	12
Anlageinstrumente	13
Rechtsstellung der Anleger und Gerichtsstand	15
Anteilwertberechnung	16
Ausgabe von Anteilen	17
Rücknahme von Anteilen	18
Geldwäsche	18
Besteuerung	19
Kosten	19
Verwendung der Erträge	22
Risikohinweise	22
Profil des typischen Anlegers	30
Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading	30
Information der Anteilinhaber	30
Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	31
Der Fonds im Überblick	34
Angaben zur Wertentwicklung	34
Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil	35
§ 1 Grundlagen	35
§ 2 Verwahrstelle	35
§ 3 Verwaltungsgesellschaft	42
§ 4 Risikostreuung	43
§ 5 Finanzinstrumente	43
§ 6 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente	44
§ 7 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck	44
§ 8 Flüssige Mittel	45
§ 9 Kreditaufnahme	45
§ 10 Unzulässige Geschäfte	45
§ 11 Risikomanagement-Verfahren	46
§ 12 Fondsanteile	46
§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	47
§ 14 Ausgabe- und Rücknahmepreis	48
§ 15 Vorübergehende Einstellung der Berechnung des Anteilwerts	49
§ 16 Bewertung	49
§ 17 Kosten	50
§ 18 Besteuerung	53
§ 19 Rechnungslegung und Veröffentlichungen	53
§ 20 Offenlegung von Informationen	54
§ 21 Dauer und Auflösung und Fusion	56
§ 22 Änderungen des Verwaltungsreglements, der Anlagestrategie, der Anlagepolitik sowie des Verkaufsprospekts	57
§ 23 Verjährung von Ansprüchen	57

§ 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Vertragssprache	58
Verwaltungsreglement - Besonderer Teil.....	59
§ 25 Verwahrstelle	59
§ 26 Anlagepolitik.....	59
§ 27 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Anteile.....	61
§ 28 Kosten	61
§ 29 Verwendung der Erträge	62
§ 30 Geschäftsjahr	62
§ 31 Inkrafttreten	62
Allgemeines.....	63

Verkaufsprospekt

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine Einheit und ergänzen sich.

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die ODDO BHF Asset Management Lux (im folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht ("Société Anonyme") auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Strassen im Großherzogtum Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmalig am 1. Juni 2018 und wurde am 19. Juni 2018 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erlaubnis als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Erlaubnis als Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) nach Kapitel 2 des Gesetzes von 2013, den Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2013 zu verwalten.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds.

Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Das vollständig eingezahlte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 1.300.000 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von mindestens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie, die Anlagepolitik sowie den Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungsreglement des Fonds jederzeit im Ganzen oder teilweise ändern. Diese Änderungen benötigen die Zustimmung der CSSF. Maßgeblich Änderungen müssen im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht und den Anteilinhabern eine gewisse Frist eingeräumt werden, während der sie ihre Anteile kostenfrei zurückgeben können.

Die ODDO BHF Asset Management Lux verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds noch folgende Investmentfonds: ODDO BHF Polaris Flexible, ODDO BHF TRUST Exklusiv., Delta Fonds Group, FT Alpha Europe Market Neutral, FT Emerging ConsumerDemand, Grand Cru, Hellas Opportunities Fund, JD 1 – Special Value, Rhein Asset Management (LUX), TAMAC Global Managers (Lux) und Theme Investing. Für diese Fonds liegen gesonderte Verkaufsprospekte vor.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich am Schluss des Verkaufsprospektes.

Bewertungsstelle

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die interne Bewertungsstelle der Verwaltungsgesellschaft. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds hat die Bewertungsstelle ein geeignetes und kohärentes Bewertungsverfahren entwickelt und implementiert. Anteilinhaber können Informationen zum Bewertungsverfahren kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt eine hierarchische und funktionale Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Bewertungsstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben sicher und hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermitteln, steuern und beobachten und gegenüber den Anlegern des Fonds offenlegen zu können.

Zahlstelle

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, übernimmt die Funktion der Zahlstelle.

Anlageberater und Vertriebsstelle

Unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft fungiert die SMS & Cie. Vermögensmanagement GmbH („SMS“), Stadtwaldgürtel 77, D-50935 Köln, als Anlageberater und Vertriebsstelle für den Fonds. SMS ist dabei nicht befugt, Anlageentscheidungen für den Fonds zu treffen.

SMS wurde 1997 gegründet und konzentriert sich im Rahmen eines ganzheitlichen Betreuungsansatzes auf vermögende Privatkunden sowie mittelgroße Firmenkunden. Die Kernkompetenz von SMS liegt in der Strukturierung von Wertpapierdepots. Sie basiert auf den langjährigen persönlichen Erfahrungen

Ihrer Gesellschafter im Wertpapiergeschäft und in der Kundenberatung. Dem Fonds SMS Ars selecta werden für die Beratungsleistungen von SMS keine Kosten in Rechnung gestellt (siehe auch Abschnitt „Kosten“).

Verwahrstelle und Zentralverwaltungsstelle

Verwahrstelle und Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt.

Mit Zustimmung der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung ("Central Administration Services Agreement") abgeschlossen, in der die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, zur Zentralverwaltungsstelle ernannt wird.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile für jede bestehende Anteilklasse, die Rechnungsführung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie alle Aufgaben der zentralen Verwaltung durch und kooperiert mit den Wirtschaftsprüfern.

In ihrer Eigenschaft als Transfer- und Registerstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Anteilinhaberregisters durch. In dieser Funktion ist sie auch für die Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche nach dem AML-Reglement zuständig. Die CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, kann Dokumente anfordern, die für die Identifizierung von Anteilinhabern von registrierten Anteilen (registered units) erforderlich sind.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrungsvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrungsvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verkaufsprospekt.

Investoren werden gebeten, den Verwahrungsvertrag heranzuziehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen. Wir verweisen die Investoren auf die entsprechenden Kapitel des Verwahrstellenvertrages.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde

außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Fonds übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in dem Gesetz von 2010 vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des Fonds sicherstellen.

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht, nach dem Gesetz von 2010 oder Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt wird;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Verfahren berechnet wird, die in dem Gesetz von 2010 ausgeführt sind;
- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den dem Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegierung nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des von dem Gesetz von 2010 zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegierung entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website („www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur

Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

(a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

(b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden, und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilinhaber, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind in § 2 des Verwaltungsreglements dargelegt

Bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten gehaltene Bankguthaben sind unter Umständen nicht oder nur teilweise durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Risikomanagement

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 für den Fonds einen maximalen Höchstwert der zulässigen Hebelwirkung (leverage) sowie Maßgaben über die Wiederverwendung von im Rahmen der Hebelfinanzierung erhaltenen Sicherheiten oder Garantien festgesetzt. Einzelheiten können kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad des Fondsvermögens durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als das Zweifache des Wertes des Fondsvermögens gesteigert wird. Dies bedeutet, dass die Höhe der Hebelfinanzierung maximal 300 % des Fondsvermögens beträgt. Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Die Risikomanagement-Funktion der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der internen Maßgaben sowie die Einhaltung der einschlägigen regulatorischen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung von Rundschreiben und Verordnungen der CSSF.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Liquiditätsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben. Hierbei stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Liquiditätsprofil des Fonds im Einklang steht mit der Anlagestrategie und den Rückgabebedingungen des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft führt zudem regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf das allgemeines Anlegerverhalten sowie aktuelle Marktentwicklungen einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Maßnahmen und Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Für den Fonds wird eine dauerhafte Liquiditätsquote von 20% angestrebt. Vorübergehende Schwankungen sind möglich.

Über Änderungen der Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Anleger im Jahresbericht des Fonds informiert.

Risikoprofil des Fonds

Bei sämtlichen Anlagen ist zu berücksichtigen, dass trotz sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verluste infolge Vermögensverfalls des Ausstellers, aufgrund von generellen Kursverlusten oder aus sonstigen Gründen eintreten. Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Anlagen und Anlagestrategien des Fonds volatil sein können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bestrebt, die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

Bei den fondsspezifischen Risiken handelt es sich vorwiegend um Marktrisiken, Währungsrisiken, Liquiditätsrisiken und insbesondere Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken sind unter dem Abschnitt „Risikohinweise“ des vorliegenden Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz ermittelt.

Interessenkonflikte

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind nicht ausschließlich für den Fonds tätig. Sie können daneben auch andere Fonds, die unter Umständen über ein identisches Anlageprofil verfügen, beraten bzw. verwalten und/oder Geschäfte tätigen. Derartige Aktivitäten können, müssen aber nicht den Wert der Fondsanteile beeinflussen, jedoch sollten sich Anteilinhaber eines möglichen Interessenkonflikts bewusst sein. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten erlassen. Hiermit hat sie für ihre Mitarbeiter und für sich selbst Regelungen aufgestellt, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Informationen zu den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Fonds

Der Fonds (nachstehend auch „Dachfonds“ genannt) ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 15. März 2019 in Kraft und wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk am 21. März 2019 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert

hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst oder mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») oder luxemburgischen oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») verschmolzen werden (Fusion). Die Auflösung und die Fusion des Fonds erfolgt nach den Vorgaben des § 21 des Verwaltungsreglements.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.d. Artikel 3.11 der Verordnung der Europäischen Union (EU-VO) 2015/2365 vom 25. November 2015 („SFTR“), namentlich Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihegeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Lombardgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) i.S.d. Artikel 3.18 der SFTR abgeschlossen.

Anlageinstrumente

Für den Dachfonds werden ausschließlich Anteile erworben an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- c) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- d) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen sowie sonstige Investmentvermögen die deren Voraussetzungen erfüllen und entsprechend den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen;
- e) andere Investmentvermögen deren Sitzland sich in der Europäischen Union (EU) oder in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OEZD) befindet;

- die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in dem jeweiligen Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht, und
- bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau des Anlegers in einem Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe haben;

(nachfolgend "Zielfonds" genannt).

Diese Investmentanteile sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere erworben werden, erfolgt dies an den Börsen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der Fonds darf insgesamt nicht mehr als 30 % seines Nettofondsvermögens in Zielfonds nach Buchst. b), c) und d) investieren.

Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht unterschreiten. Höchstens 20 % des Nettofondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds (gem. § 26 Abs. 2 a, b, c, d oder e des Verwaltungsreglements) angelegt werden.

Für den Fonds dürfen nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (so genannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in den beiden vorstehenden Sätzen geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds. Dabei darf es nicht zu einer übermäßigen Konzentration des Nettofondsvermögens auf einen einzigen Umbrella-Fonds kommen. Für den Dachfonds dürfen Anteile an Zielfonds nach § 26 Abs. 2 des Verwaltungsreglements nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10 % des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 des Verwaltungsreglements handeln darf. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, weil der Umbrella-Fonds insgesamt gegenüber Dritten gegebenenfalls auch für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet. Es

werden keine Vermögensgegenstände erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen. Der Dachfonds darf weder in Private Equity- oder Venture Capital-Fonds investieren noch Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einem organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge unter den in § 6 Abs. 3 des Verwaltungsreglements genannten Voraussetzungen getätigt werden.

Nur zum Zweck der Währungskurssicherung von nicht in der Fondswährung gehaltenen Vermögensgegenständen können für Rechnung des Dachfonds unter Beachtung der §§ 5 - 7 des Verwaltungsreglements Devisenterminkontrakte verkauft sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erworben werden, die auf dieselbe Währung lauten. Derivate dürfen insgesamt nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds nur solche Investmentanteile und Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt. Bankguthaben und sonstige flüssige Mittel wie z.B. Geldmarktpapiere dürfen grundsätzlich nur akzessorischen Charakter haben, d. h. maximal 49 % des Nettofondsvermögens darf in Bankguthaben und Geldmarktpapieren gehalten werden, wobei Geldmarktpapiere im Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Dachfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben dürfen. Die bei ein und derselben Einrichtung angelegten Bankguthaben dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Außer Investmentanteilen werden für den Fonds mit Ausnahme von Geldmarktpapieren gemäß § 8 des Verwaltungsreglements keine anderen Wertpapiere oder in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erworben. Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt, kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies im Verwaltungsreglement vorgesehen ist und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zugestimmt hat. Nähere Angaben über die Anlagegrenzen sind den §§ 4 bis 10 und 26 des Verwaltungsreglements zu entnehmen.

Rechtsstellung der Anleger und Gerichtsstand

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in

Fondsanteilen und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind als Miteigentümer in Höhe ihrer Anteile am Vermögen des Fonds beteiligt. Anteile des Fonds werden nur in registrierter Form ausgegeben. Anteile können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und / oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden, wobei unter bestimmten Umständen eine Globalurkunde ausgestellt werden kann. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

Der Fonds fällt unter den Anwendungsbereich von Teil 2 des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 sowie unter das Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds. Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft Luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle, die auf den öffentlichen Vertrieb der Fondsanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können der ODDO BHF Asset Management GmbH, Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf, zugestellt werden.

Anteilwertberechnung

Zur Ermittlung des Anteilwertes (=Rücknahmepreis) wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main (=Bewertungstag) ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds geteilt (§ 13 Ziffer 3 und § 14 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements).

Dazu werden die im Dachfonds enthaltenen Zielfondsanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die zum Börsenhandel zugelassen sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet. Alle anderen Vermögenswerte des Fonds werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente anfallenden Zinsen werden mit einbezogen, sofern sie sich nicht im Kurswert ausdrücken. Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht. Devisentermingeschäfte und Optionen werden mit ihrem täglich ermittelten Zeitwert bewertet. Nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte werden zu dem Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung

umgerechnet. Die Regeln zur Berechnung des Anteilwertes sind in § 14 des Verwaltungsreglements festgelegt. Die Berechnung des Anteilwertes kann eingestellt werden, wenn die in § 15 des Verwaltungsreglements genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispielrechnung für die Ermittlung des Anteilwerts sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises:

Nettofondsvermögen	EUR	100.000,00
(auch „Inventarwert“ des Fonds genannt)		
: Anzahl der am Stichtag		
umlaufenden Anteile	<u>Stück</u>	<u>2.000</u>
Anteilwert (=Rücknahmepreis)	EUR	50,00
+ Ausgabeaufschlag		
(z. B. 4 %)	<u>EUR</u>	<u>2,00</u>
Ausgabepreis	EUR	52,00

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Dieser entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Verkaufsprovision) von bis zu 4%. Der Ausgabeaufschlag steht den Vertriebsstellen zu.

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Kaufaufträge für die Anteile können über SMS - zur Weiterleitung an die nachstehend genannten Stellen - sowie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und dem Käufer unverzüglich in entsprechender Höhe auf ein vom Käufer zu benennendes Depot übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft bietet auch Sparpläne an. Hier wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Wenn in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich dort der Ausgabepreis entsprechend. Die Einstellung der Anteilwertberechnung und damit verbunden der Ausgabe von Anteilen kann erfolgen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere wenn die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile im Dachfonds nicht verfügbar sind oder wenn es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen, über die Vermögenswerte zu verfügen oder die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zinslos erstattet.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert und die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt gemäß § 13 in Verbindung mit § 14 des Verwaltungsreglements. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt über die Verwahrstelle oder die Zahlstellen unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilhaber.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Rücknahmen erst dann zu tätigen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 15 des Verwaltungsreglements. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere wenn die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile im Dachfonds nicht verfügbar sind oder wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen. Die Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme von Anteilen wegen der Einstellung der Berechnung des Anteilwertes ausgesetzt werden kann, sind in § 15 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 (das „Gesetz von 2004“) in der aktuellen Fassung und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde in der jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um insbesondere die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. In diesem Rahmen ist auch ein Verfahren zur Identifizierung von Anteilhabern geregelt. Dem von einem Anteilhaber unterzeichneten Zeichnungsantrag muss ein Handelsregisterauszug oder ein vergleichbares Dokument (aus dem sich auch die für die Gesellschaft Zeichnungsberechtigten ergeben) und gegebenenfalls eine Kopie der Satzung des Anteilhabers beigelegt sein, oder im Falle einer natürlichen Person eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Passes.

Die Erfassung von Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche.

Besteuerung

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer Steuer ("taxe d'abonnement") von jährlich zurzeit 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Davon ausgenommen sind Luxemburger Zielfonds, die bereits der taxe d'abonnement unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Steuerbescheinigungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung- noch Erbschaftsteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilinhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung von bis zu 1,15 % p.a., errechnet auf das täglich ermittelte Nettofondsvermögen. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung, die einem Zehntel des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung des Fonds 10 % p.a. ("Vergleichsmaßstab") übersteigt. Diese erfolgsabhängige Vergütung wird monatlich ermittelt und am nächstfolgenden Bewertungstag im Fonds zurückgestellt. Die am Ende des Geschäftsjahres zurückgestellte Vergütung wird dem Fondsvermögen belastet. **Sofern in einem Geschäftsjahr der Wertzuwachs weniger als 10 % betragen sollte, wird die entsprechende Differenz zwischen der tatsächlichen Wertentwicklung und dem Vergleichsmaßstab nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Der vorerwähnte Nichtvortrag bedeutet auch, dass eine eventuell negative Wertentwicklung in einem Jahr bei der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung im Folgejahr unberücksichtigt bleibt.**

Beispielrechnung für die Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Wertentwicklung Jahr 1	5 %
erfolgsabhängige Vergütung (Jahr 1)	0
Wertentwicklung Jahr 2	+11%
erfolgsabhängige Vergütung (Jahr 2)	0,1%

Dem Investmentvermögen/Nettofondsvermögen wird neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds eventuell eine Verwaltungsvergütung für die vom Investmentvermögen gehaltenen „Zielfonds“-Anteile berechnet. Diese Verwaltungsvergütung wird für den einzelnen Zielfonds 2 % p.a. nicht übersteigen.

Für Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dem Dachfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Im jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht des Dachfonds wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütungen angegeben, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft), einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Dachfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde oder von anderen Gesellschaften, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Die Verwahrstelle erhält vom Dachfonds eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,1 % p.a. des durchschnittlichen Nettofondsvermögens, berechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettofondsvermögens. Außerdem erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 0,125 % des Betrages jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

- a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.
- b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- c) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

- e) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- i) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln, darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen. Sofern keine Mittelzuflüsse generiert werden, werden dem Sondervermögen keine Kosten belastet;
- j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die *taxe d'abonnement*;
- k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu € 3.000,- zur Ermittlung von Steuerkennzahlen;
- l) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- m) Kosten der Auflösung oder Verschmelzung des Fonds;
- n) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- o) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;
- p) etwaige externe Kosten die in Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände entstehen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die unter b) bis o) genannten Kosten werden voraussichtlich 0,7 % des Nettofondsvermögens p.a. nicht übersteigen.

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des

Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Dachfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwahrstellevergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie weiteren Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen eintreten.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt auch im Rahmen von durch die Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparpläne. Hier wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft legt unter Berücksichtigung der in Luxemburg gültigen Bestimmungen fest, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung für den Fonds erfolgt. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen gemäß § 23 des Verwaltungsreglements zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zu Lasten des Fondsvermögens an die Anteilhaber auszuzahlen.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl der Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Luxemburger Gesetz über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben.

Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Geldmarktinstrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen unter Umständen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Geldmarktinstrumentes oder Investmentanteiles einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Geldmarktinstrumente kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Fonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Die Referenzwährung des Fonds muss nicht mit der Anlagewährung identisch sein. Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe (oder eines ähnlichen Geldmarktinstrumentes), die vom Fonds gehalten wird, seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurück erhält.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Das gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in Geldmarktinstrumente oder Rentenzifonds ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Geldmarktinstrumentes bzw. verzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der Geldmarktinstrumente bzw. verzinslichen Wertpapiere, in die ein Rentenzifonds investieren kann. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs von Geldmarktinstrumenten bzw. verzinslichen Wertpapieren. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des Geldmarktinstrumentes bzw. eines verzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der Geldmarktinstrumente bzw. verzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Geldmarktinstrumente bzw. verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente bzw. verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als solche mit längeren Laufzeiten. Daneben können sich die Zinssätze

verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts, Optionsscheins oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen und Optionsscheinen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen und Optionsscheinen birgt das Risiko, dass die Option oder der Optionsschein nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen und Optionsscheinen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Zielfonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen**

Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können für die Verwaltungsgesellschaft entstehen. Die Interessen der Anteilinhaber können mit den folgenden Interessen in Konflikt geraten:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und verbundener Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen einer anderen Person, die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, oder
- Interessen anderer Anteilinhaber an dem Fonds oder einem anderen Fonds.

Zu den Umständen oder Beziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können, gehören insbesondere:

- Anreizsysteme für die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Handelsgeschäfte der Mitarbeiter,
- Leistungen, die den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft gewährt werden,

- Erwerb von Produkten, die von verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder an deren Ausgabe ein verbundenes Unternehmen beteiligt war,
- Umschichtungen innerhalb des Fonds,
- Schönfärberei („window dressing“) der Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende,
- Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft oder
- Geschäfte zwischen Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft,
- Zusammenfassen mehrerer Handelsaufträge ("Block Trades"),
- Einstellung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- große Einzelinvestitionen,
- wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der Überzeichnung einer Aktienemission Aktien im Namen mehrerer Investmentfonds oder persönlicher Portfolios ("IPO-Kontingente") gezeichnet hat,
- late trading, d.h. Transaktionen, die nach Handelsschluss zum bekannten Schlusskurs getätigt werden,
- Ausübung des Stimmrechts.

Sachleistungen (Broker Research, Finanzanalyse, Markt- und Preisinformationssysteme) können der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Fonds zufließen; diese Leistungen werden bei Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rabatte auf Gebühren und Spesenerstattungen, die der Fonds an die Verwahrstelle oder Dritte gezahlt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt wiederkehrende Vermittlungsgebühren in Form von Broker-Trail-Provisionen an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, in der Regel einmal jährlich. Die Höhe dieser Provisionen hängt wesentlich vom vermittelten Volumen ab. Die Zahlung wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Broker-Trail-Provisionen stellen keine zusätzliche Gebühr für die Anteilhaber dar.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die folgenden organisatorischen Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu verwalten, zu überwachen und offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften überwacht und bei der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Offenlegungspflichten,
- organisatorische Maßnahmen wie z.B.
 - o Trennung von Aufgaben und physische Trennung,

- Beibehaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche und Einrichtung eines Informationsmanagementsystems, um den Missbrauch vertraulicher Informationen zu verhindern,
 - Aufteilung der Verantwortlichkeiten so, dass unzulässige Einflussnahme vermieden wird,
 - Festlegung von Organisationsregeln und Definition und Dokumentation von Arbeitsabläufen,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeiterhandelsgeschäfte, die Auferlegung von Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderhandelsgesetzes und Schulungen,
 - Festlegung von Grundsätzen für das Vergütungssystem und Regeln für die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Vorteilen,
 - Festlegung von Regeln für den Bezug anderer Sachleistungen,
 - Grundsätze zur Berücksichtigung der Kundeninteressen und einer den Kunden und Investitionen angemessenen Beratung sowie zur Beachtung der vereinbarten Anlagegrundsätze,
 - Best Execution Policy für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten,
 - Richtlinien für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte,
 - Vorhandensein einer Conflict of Interests Policy (Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten),
 - Durchführungsverfahren und -maßnahmen, um zu verhindern, dass Transaktionskosten unangemessene nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger haben,
 - Festlegung eines Limits für die Abwanderung von Portfolios,
 - Festlegung von Auftragschlußzeiten,
 - Anlageberater und Fondsmanager sind vertraglich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Verwaltungsvorschriften der CSSF verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende und geeignete Strukturen und Kontrollmechanismen und handelt insbesondere im besten Interesse des Fonds. Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben, sind in den Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese werden auf der Website "am.oddo-bhf.com" veröffentlicht. Sofern die Interessen der Anteilhaber durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art/die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf der Website veröffentlichen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Dritten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um alle organisatorischen Anforderungen und die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen einzuhalten und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für erfahrene Anleger, die die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen wissen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte zwischen 3 bis 5 Jahren liegen. Der Fonds empfiehlt sich insbesondere als Beimischung für eher offensiv orientierte Anleger, die sich die Chancen der internationalen Kapitalmärkte über ein breit gestreutes Zielfondsportfolio erschließen wollen.

Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 13 Abs. 6 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am übernächsten Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

Information der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresbericht und die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahlstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

Informationen über die Anlagegrenzen, das Risikomanagement, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos elektronisch sowie in Papierform erhältlich.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile ist nach § 320 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Vertriebsstelle, Repräsentant und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Als Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde SMS & Cie. Vermögensmanagement GmbH, Stadtwaldgürtel 77, D-50935 Köln, bestellt. Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen.

Als Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland wurde die ODDO BHF Asset Management GmbH, Herzogstraße 15, D-40217 Düsseldorf, bestellt.

Als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt bestellt.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der Zahlstelle abgegeben werden. Sämtliche von den Anteilhabern geleistete oder für die Anteilhaber bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anteilhabers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Ferner können bei dem Repräsentanten, Vertriebsstelle sowie der Zahlstelle kostenlos die folgenden Dokumente auf Verlangen in Papierform sowie elektronischer Form erhalten werden:

- den Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungsreglement
 - die wesentlichen Anlegerinformationen
 - der Jahresbericht, sowie ggf. der sich hieran anschließende Halbjahresbericht des Fonds.
- Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, wird dem Verkaufsprospekt zusätzlich der Halbjahresbericht als Anlage beigefügt.

3. Mitteilungen an die Anleger in Deutschland

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.am.oddo-bhf.com veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bewertungstag im Sinne von § 14 des Verwaltungsreglements, auf der Internetseite www.am.oddo-bhf.com veröffentlicht und können

des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfragt werden. Ferner werden in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen des Verkaufsprospekts und der Verwaltungsreglements auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.am.oddo-bhf.com veröffentlicht. Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Aktien betreffen, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.am.oddo-bhf.com veröffentlicht. Zudem werden der Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende sowie der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden zudem mittels dauerhaften Datenträger informiert über:

- Änderungen des Verwaltungsreglements vorgenommen werden, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwandserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können;
- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds;
- die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- die Verschmelzung eines Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind;
- die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

4. Recht des Käufers zum Widerruf gem. § 305 KAGB

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentfonds aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Käuferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer regelmäßig entweder in der Durchschrift oder in der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann

(Verbraucher), oder

(ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat.

Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht, vgl. § 305 KAGB i.V.m. § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB.

5. Deutscher Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager oder die Vertriebsstellen, die auf den öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können der ODDO BHF Asset Management GmbH, Herzogstraße 15, D-40217 Düsseldorf, zugestellt werden.

6. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements, sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

7. Besondere rechtliche und steuerliche Hinweise

Es wird den Anteilhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über die Devisenkontrolle und das Steuerwesen) von einem Steuerberater beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und /oder Aufenthaltsort gelten.

Der Fonds im Überblick

SMS Ars selecta	
Ziel der Anlagepolitik des Dachfonds SMS Ars selecta ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften. Dabei werden nur solche Investmentanteile und Vermögensgegenstände erworben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.	
WKN:	941 075
ISIN:	LU0118271369
Gründung und Auflegung:	16. Oktober 2000
Geschäftsjahr	1. Juli bis 30. Juni
Ausschüttung:	innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres
Verwaltungsvergütung:	1,15 % p.a. zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung nach § 28 des Verwaltungsreglements, wenn die Wertentwicklung des Fonds 10 % p.a. übersteigt (zu der erfolgsabhängigen Vergütung siehe auch die Ausführungen im Abschnitt Kosten)
Verwahrstellenvergütung:	0,1 % p.a., eventuell zzgl. eines Bearbeitungsentgelts von bis zu 0,125 % des Betrages einer Wertpapiertransaktion
Anteile:	Globalurkunde oder Anteilbestätigungen der Zentralverwaltungsstelle; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
Ausgabeaufschlag:	4 % zu Gunsten der Vertriebsstellen
Erster Ausgabepreis:	52 Euro (inkl. Ausgabeaufschlag)

Angaben zur Wertentwicklung

Vergangenheitsbezogene Wertentwicklungen stellen keine Garantie für entsprechende künftige Entwicklungen dar. Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Internet unter am.oddobhf.com.

Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlagen

1. Der Fonds SMS Ars selecta (nachstehend auch "Dachfonds" genannt) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten zusammensetzt und von der ODDO BHF Asset Management Lux, einer am 7. Februar 1989 gegründeten Gesellschaft nach Luxemburger Recht (nachstehend "Verwaltungsgesellschaft" genannt), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (nachstehend "Anteilinhaber" genannt) verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilbestätigungen gemäß § 12 des Verwaltungsreglements (nachstehend "Anteile" genannt) ausgestellt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.
4. Fondswährung ist der Euro.

§ 2 Verwahrstelle

1. Verwahrstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013, dem Verwaltungsreglement, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.
2. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß Art. 18 des Gesetzes von 2010 und Art. 19 des Gesetzes von 2013 in vollem Umfang nachkommen.

3. Die Verwahrstelle verwahrt alle Investmentanteile, flüssigen Mittel und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements, dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag verfügt werden darf.

a) Für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

i. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

ii. Zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Fonds gehörend identifiziert werden können;

b) Für sonstige Vermögensgegenstände gilt:

i. Die Verwahrstelle überprüft das Eigentumsverhältnis des Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;

ii. dabei beruht die Beurteilung, ob der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft Eigentümer oder Eigentümerin ist, auf Informationen oder Unterlagen, die vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen.

iii. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

c) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkten 3. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter den folgenden Bedingungen auslagern:

i. die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu umgehen;

ii. die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt;

iii. die Verwahrstelle geht mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor

(1) bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, und

(2) bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben;

d) die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

i. der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des inländischen AIF oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind,

ii. in Bezug auf die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 3. a) i. unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,

iii. der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können,

iv. eine Wiederverwendung der Vermögensgegenstände durch den Unterverwahrer ist ausgeschlossen und

v. der Unterverwahrer hält die Pflichten und Verbote nach dem vorgenannten Punkt 3. a) und b) sowie der folgenden Punkte 9., 10. und 12. ein.

e) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 3. d) ii) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

i. die Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger des jeweiligen inländischen AIF vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet.

(1) darüber, dass eine solche Unterverwahrung auf Grund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist, und

(2) über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und

ii. der inländische AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer solchen ortsansässigen Einrichtung zu übertragen.

f) Der Unterverwahrer kann unter den Voraussetzungen nach den vorgenannten Punkten 3. c), d) und e) die Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 3. a) und b) auf ein anderes Unternehmen unterauslagern. Folgende Punkte 15. und 17. gelten entsprechend für die jeweils Beteiligten.

g) Mit Ausnahme der Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 3. a) und b) darf die Verwahrstelle ihre nach den vorgenannten Punkten 3. c), d) und e) festgelegten Aufgaben nicht auslagern.

4. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass

a) die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des inländischen AIF und die Ermittlung des Wertes der Anteile des inländischen AIF den gesetzlichen Vorschriften und den Anlagebedingungen des Verwaltungsreglements oder dem Gesellschaftsvertrag des inländischen AIF entsprechen,

b) bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird,

c) die Erträge des inländischen AIF nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Anlagebedingungen des Verwaltungsreglements oder dem Gesellschaftsvertrag des inländischen AIF verwendet werden.

Ferner wird die Verwahrstelle dafür sorgen, dass

- alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den gesperrten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen, anfallende Erträge und von Dritten zu zahlende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und etwaiger Ausgabesteuern unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;

- die Berechnung des Inventarwertes und des Wertes der Anteile dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;

- Anteile von Zielfonds höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden;

- sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach § 14 des Verwaltungsreglements angemessen ist,

und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet;

- die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzterminkontrakten eingehalten werden.

5. Hält der inländische AIF Anteile oder Aktien an einer Immobilien-Gesellschaft, hat die Verwahrstelle die Vermögensaufstellung dieser Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt zu überprüfen sowie zu überwachen, dass der Erwerb einer Beteiligung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

6. Die Verwahrstelle hat die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen. Sie wird entsprechend den Weisungen insbesondere:

- Anteile des Fonds gemäß §§ 13 und 14 des Verwaltungsreglements an die Zeichner übertragen;
- aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für Investmentanteile, Optionen und sonstige zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben bzw. getätigt worden sind;
- aus den gesperrten Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten leisten;
- Investmentanteile sowie sonstige zulässige Vermögenswerte und Optionen, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen, sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen;
- den Rücknahmepreis gemäß §§ 13 und 14 des Verwaltungsreglements gegen Rückgabe der Anteile auszahlen;
- die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anleger durchführen.

7. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Zahlungsströme der inländischen AIF ordnungsgemäß überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines inländischen AIF geleistet wurden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass die gesamten Geldmittel des inländischen AIF auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des inländischen AIF, im Namen der Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung des inländischen AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen AIF tätig ist, bei einer der folgenden Stellen eröffnet wurde:

- a) einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder
- b) einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen.

Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen AIF handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der im nachstehenden Punkt 8. und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

8. Die Verwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

- a) die Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
- b) die Anlage von Mitteln des inländischen AIF in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben. Die Verwahrstelle darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag vereinbar ist. Die Verwahrstelle ist verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen,
- c) Verfügungen über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften oder, wenn es sich nicht um eine Minderbeteiligung handelt, die Verfügung über zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörenden Vermögensgegenstände sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder Satzung.

Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach vorgenanntem Punkt 8. zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren gesetzlichen Vorschriften und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des inländischen AIF und seiner Anleger.

10. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den inländischen AIF oder die für Rechnung des inländischen AIF tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem inländischen AIF, den Anlegern des inländischen AIF, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des inländischen AIF gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Die

Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsführung unabhängigen Stelle zu überwachen.

11. Die in vorgenanntem Punkt 3. a) und b) genannten Vermögensgegenstände dürfen nicht von der Verwahrstelle wiederverwendet werden.

12. Die Verwahrstelle stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständige Aufsichtsbehörde des AIF oder der Verwaltungsgesellschaft benötigen können.

13. Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Verwahrstelle bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann der Verwaltungsgesellschaft jederzeit einen Wechsel der Verwahrstellen auferlegen.

14. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem inländischen AIF oder gegenüber den Anlegern des inländischen AIF für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach vorgenanntem Punkt 3. a) und b) übertragen wurde. Im Fall eines solchen Abhandenkommens hat die Verwahrstelle dem inländischen AIF oder der für Rechnung des inländischen AIF handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.

15. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem inländischen AIF oder den Anlegern des inländischen AIF für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

16. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 3. c) unberührt.

17. Die Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden. Eine solche Vereinbarung ist nichtig.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

18. Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- a) Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder des Verwaltungsreglements gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend zu machen
- b) im Fall von Verfügungen nach Maßgabe des vorgenannten Punktes 8. Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des AIF im eigenen Namen geltend zu machen und
- c) im Wege einer Klage Widerspruch zu erheben, wenn in einen inländischen AIF wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der inländische AIF nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Vorgenannter Punkt 18. schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht aus.

19. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

20. Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilswerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben bei einem AIF geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen sowie die Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

21. Die Verwahrstelle zahlt an die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur das in diesem Verwaltungsreglement festgesetzte Entgelt und entnimmt, nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich das ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Entgelt. Die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren gemäß § 17 des Verwaltungsreglements bleibt unberührt.

§ 3 Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft ODDO BHF Asset Management Lux handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingelegten Geldern Investmentanteile und andere Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Daneben kann der Anleger einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne ihr obliegende Tätigkeiten, insbesondere das Fondsmanagement und die Zentralverwaltung sowie den Vertrieb der Fondsanteile unter eigener Verantwortung und Kontrolle an einen Dritten auslagern. Außerdem kann sie Anlageberater hinzuziehen sowie sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu ihren Lasten.

§ 4 Risikostreuung

Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht unterschreiten. Höchstens 20 % des Nettofondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds (gem. § 26 Abs. 2 a, b, d, e oder f des Verwaltungsreglements) angelegt werden. Für den Fonds dürfen nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds nach § 26 Abs. 2 des Verwaltungsreglements erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (so genannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in Satz 2 und 3 geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds. Für den Dachfonds dürfen Anteile an Zielfonds nach § 26 Abs. 2 des Verwaltungsreglements nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Verwaltungsgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10 % des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 des Verwaltungsreglements handeln darf. Der Dachfonds darf nicht in Private Equity- oder Venture Capital-Fonds investieren.

Bei ein und derselben Einrichtung angelegte Bankguthaben dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

§ 5 Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Dachfonds nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

1. Devisenkurssicherungsgeschäfte gemäß § 7 des Verwaltungsreglements.
2. Optionsrechte im Sinne von § 7 des Verwaltungsreglements, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

(1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder

(2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,

b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 6 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die im vorgenannten Abs. 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstrumentes einschließlich des zugunsten des Dachfonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des Dachfonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5 % des Wertes des Dachfondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des Dachfonds getätigten Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10 % des Wertes des Dachfondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als ein Vertragspartner.

§ 7 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Dachfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

4. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 8 Flüssige Mittel

Der Dachfonds wird angemessene flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und Geldmarktpapieren halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben, d.h. maximal 49 % des Nettofondsvermögens darf in Bankguthaben und Geldmarktpapieren gehalten werden. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Dachfonds eine restliche Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Der Gesamtwert der Bankguthaben bei ein und derselben Einrichtung darf 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

§ 9 Kreditaufnahme

1. Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherheit abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Abs. 2 oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

2. Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt, kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens und nur aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies im Verwaltungsreglement vorgesehen ist und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zugestimmt hat.

3. Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

§ 10 Unzulässige Geschäfte

1. Folgende Geschäfte dürfen für den Dachfonds nicht getätigt werden:

- a) Wertpapierleerverkäufe oder Verkauf von Call-Optionen auf Vermögensgegenstände, welche nicht zum Fondsvermögen gehören;
- b) den Erwerb von Wertpapieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben;

- c) den Erwerb von Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten;
- d) Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte.

2. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

§ 11 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fonds-Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Die Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere, für die der Fonds über eine angemessene Deckung verfügt, werden bei der Berechnung der Summe des vorstehend aufgeführten Gesamtrisikos jedoch nicht berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend § 6 (3) des Verwaltungsreglements festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend § 6 (3) des Verwaltungsreglements nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend § 6 (3) des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

§ 12 Fondsanteile

1. Die Anteilinhaber sind als Miteigentümer in Höhe ihrer Anteile am Vermögen des Fonds beteiligt. Anteile des Fonds werden nur in registrierter Form ausgegeben. Anteile können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und / oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden, wobei unter bestimmten Umständen eine Globalurkunde

ausgestellt werden kann. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Euroclear nur Lieferungen für ganze Anteile akzeptiert. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

§ 13 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder eines von ihr beauftragten Dritten von der Verwahrstelle zugeteilt und dem Käufer unverzüglich in entsprechender Höhe auf ein vom Käufer zu benennendes Depot übertragen. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend zu beschränken oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

2. Die Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden. Die Zahlung des Ausgabepreises ist unverzüglich nach Eingang des Zeichnungsscheins an die Verwahrstelle in der für den Fonds festgelegten Währung (nachstehend "Fondswährung" genannt) zu leisten.

3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Fondsanteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder den Zahlstellen und die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile zum dann jeweils geltenden Rücknahmepreis gemäß § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Verwaltungsreglements für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Sofern in dem Abschnitt "Besonderer Teil" nichts Abweichendes geregelt ist, ist "Bewertungstag" jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.

4. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Rücknahmen erst dann zu tätigen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 15 des Verwaltungsreglements. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

6. Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis 14 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet. Für Kauf- und Verkaufsaufträge, die entsprechend nach 14 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, kommt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabe- und Rücknahmepreis zur Anwendung. Alle Kauf- und Verkaufsaufträge werden zu einem Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, der zum Zeitpunkt des Eingangs des Auftrages bei der Verwaltungsgesellschaft unbestimmt ist.

7. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt auch im Rahmen von von der Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparplänen. Hier wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

§ 14 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert eines Anteils (nachfolgend "Anteilwert" genannt) lautet auf die Fondswährung. Der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten unter Aufsicht der Verwahrstelle in Luxemburg an jedem Bewertungstag ermittelt. Zu Ermittlung des Anteilwerts wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (nachstehend "Nettofondsvermögen" genannt) durch die Zahl der am Bewertungstag umlaufenden Fondsanteile geteilt.

Für die Ermittlung des Nettofondsvermögens werden:

- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die zum Börsenhandel zugelassen sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente anfallenden Zinsen mit einbezogen, sofern sie sich nicht im Kurswert ausdrücken;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- Devisentermingeschäfte und Optionen mit ihrem täglich ermittelten Zeitwert bewertet;

- nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu dem Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung umgerechnet.
2. Ausgabepreis ist der nach Abs. 1 ermittelte Anteilwert, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags welcher der jeweiligen Vertriebsstelle zusteht, dessen Höhe sich aus dem Abschnitt "Besonderer Teil" ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
 3. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet.
 4. Rücknahmepreis ist der nach Abs. 1 ermittelte Anteilwert sofern im Abschnitt "Besonderer Teil" nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 15 Vorübergehende Einstellung der Berechnung des Anteilwerts

1. Die Errechnung des Anteilwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- die Rücknahmepreise eines erheblichen Teils der Investmentanteile im Dachfonds nicht verfügbar sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen, über die Vermögenswerte zu verfügen oder die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- wenn und solange durch umfangreiche Rückgaben von Anteilen ein sofortiger Verkauf von Vermögenswerten zur Liquiditätsbeschaffung nicht den Interessen der Anleger gerecht wird; in diesen Fällen ist es der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten gestattet, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleger, entsprechende Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile zur Rücknahme angeboten haben.

§ 16 Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die interne Bewertungsstelle der Verwaltungsgesellschaft. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds hat die Bewertungsstelle ein geeignetes und kohärentes

Bewertungsverfahren entwickelt und implementiert. Anteilinhaber können Informationen zum Bewertungsverfahren kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt eine hierarchische und funktionale Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Bewertungsstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben sicher und hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermitteln, steuern und beobachten und gegenüber den Anlegern des Fonds offenlegen zu können.

§ 17 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung von bis zu 1,15 % p.a., errechnet auf das täglich ermittelte Nettofondsvermögen. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung, die einem Zehntel des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung des Fonds 10 % p.a. ("Vergleichsmaßstab") übersteigt. Diese erfolgsabhängige Vergütung wird monatlich ermittelt und am nächstfolgenden Bewertungstag im Fonds zurückgestellt. Die am Ende des Geschäftsjahres zurückgestellte Vergütung wird dem Fondsvermögen belastet. **Sofern in einem Geschäftsjahr der Wertzuwachs weniger als 10 % betragen sollte, wird die entsprechende Differenz zwischen der tatsächlichen Wertentwicklung und dem Vergleichsmaßstab nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Der vorerwähnte Nichtvortrag bedeutet auch, dass eine eventuell negative Wertentwicklung in einem Jahr bei der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung im Folgejahr unberücksichtigt bleibt.**

Beispielrechnung für die Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Wertentwicklung Jahr 1	5 %
erfolgsabhängige Vergütung (Jahr 1)	0
Wertentwicklung Jahr 2	+11%
erfolgsabhängige Vergütung (Jahr 2)	0,1%

Dem Investmentvermögen/Nettofondsvermögen wird neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds eventuell eine Verwaltungsvergütung für die vom Investmentvermögen gehaltenen „Zielfonds“-Anteile berechnet. Diese Verwaltungsvergütung wird für den einzelnen Zielfonds 2 % p.a. nicht übersteigen.

Für Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dem Dachfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Im jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht des Dachfonds wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen

an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütungen angegeben, die von der verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft), einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Dachfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde oder von anderen Gesellschaften, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Die Verwahrstelle erhält vom Dachfonds eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,1 % p.a. des durchschnittlichen Nettofondsvermögens, berechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettofondsvermögens. Außerdem erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 0,125 % des Betrages jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.

2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fondsvermögens:

- a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.
- b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- c) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- e) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

- i) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln, darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen. Sofern keine Mittelzuflüsse generiert werden, werden dem Sondervermögen keine Kosten belastet;
- j) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die *taxe d'abonnement*;
- k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu € 3.000,- zur Ermittlung von Steuerkennzahlen;
- l) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- m) Kosten der Auflösung oder Verschmelzung des Fonds;
- n) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- o) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;
- p) etwaige externe Kosten die in Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände entstehen.

Die unter b) bis p) genannten Kosten werden voraussichtlich 0,7 % des Nettofondsvermögens p.a. nicht übersteigen.

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Dachfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine

Mehrfachbelastung mit Verwahrstellenvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie weiteren Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen eintreten.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt auch im Rahmen von durch die Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparplänen. Hier wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Die Anteilausgabe erfolgt auch im Rahmen von Sparplänen.

§ 18 Besteuerung

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer Steuer ("taxe d'abonnement") von jährlich z.Zt. 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Soweit das Fondsvermögen in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Steuerbescheinigungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung- noch Erbschaftsteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilinhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

§ 19 Rechnungslegung und Veröffentlichungen

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
3. Binnen drei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Im Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütung angegeben, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft), einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Dachfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

5. Die Berichte sind ebenso wie der Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements sowie die wesentlichen Anlegerinformationen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahlstellen an ihrem jeweiligen Hauptsitz eingesehen werden.

6. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis je Anteil können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen erfragt werden und werden bewertungstäglich auf der Internetseite www.am.oddo-bhf.com veröffentlicht.

§ 20 Offenlegung von Informationen

Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren bezüglich der Ausübung von Stimmrechten schriftlich fixiert, um sicherzustellen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds dieses Verfahren einhalten und den allgemeinen Anforderungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften entsprechen, (ii) Stimmrechte im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden und (iii) dass Anleger kostenlosen Zugang zu Informationen über das Verfahren bezüglich der Ausübung von Stimmrechten haben.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen sowie Details zu den auf Grundlage dieser Stimmrechtspolitik getroffenen Maßnahmen sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Grundsätze der Auftragsausführung

Die Verwaltungsgesellschaft trifft bei jedem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten alle angemessenen Maßnahmen um das für den Fonds und deren Anleger bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wobei sie insbesondere den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet dabei zu jeder Zeit eine faire Behandlung der Anleger des Fonds. Zur Einhaltung dieser Grundsätze hat die Verwaltungsgesellschaft ein schriftliches Verfahren über die Grundsätze der Auftragsausführung und die faire Behandlung der Anleger festgelegt, das für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehbar ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass beauftragte Portfoliomanager entsprechende Grundsätze einhalten und vergleichbare Verfahren zur Sicherung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Fonds und seine Anleger implementiert zu haben.

Vergütung

Der Gesamtbetrag der Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr, aufgeteilt in fixe und variable Vergütung, die von der Verwaltungsgesellschaft an seine Mitarbeiter bezahlt wird, und soweit einschlägig, etwaige von der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttete Gewinnbeteiligungen werden im Anhang des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft offen gelegt.

Zuwendungen

Anleger können Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft seitens Dritter erhält oder selbst an Dritte gezahlt hat, jederzeit kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragen.

Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht oder einem anderen geeigneten periodischen Bericht veröffentlicht:

- Die Wertentwicklung des Fonds
- Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds sowie alle Änderungen zum maximalen Umfang, indem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann sowie etwaige rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden.
- Informationen über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind
- Jegliche neue Bestimmungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds
- Details zum Risikoprofil des Fonds (einschließlich der eingesetzten Risikomanagementsysteme)

Ad hoc Informationen

Die folgenden Informationen werden als dauerhafter Datenträger oder auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

- Änderungen bzgl. der Haftung der Verwahrstelle
- Abhandenkommen eines vom Fonds gehaltenen Vermögenswertes
- Etwaige Vorzugsbehandlungen einzelner Anleger einschließlich einer Erläuterung diverser Vorzugsbehandlung

§ 21 Dauer und Auflösung und Fusion

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den folgenden Fällen:

- wenn die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- bei Vorliegen anderer, im Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens 1 Monat kündigen. Die Kündigung wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die ihn gemäß nachfolgendem Abs. 3 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die Verwaltungsvergütung entsprechend § 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.

3. Wird der Fonds aufgelöst, ist dieses im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck, neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Währung des Großherzogtums Luxemburg konvertiert und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

4. Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») oder luxemburgischen

oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») verschmolzen werden (Fusion). Dieser Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten veröffentlicht. Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Abweichend zu der Fondsauflösung gemäß Absatz 2 erhalten die Anleger des Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und ggf. einen Spitzenausgleich. Die Durchführung der Fusion wird vom Wirtschaftsprüfer des Fonds kontrolliert. Unter Berücksichtigung von § 16 dieses Verwaltungsreglements haben die Anleger während der vorgenannten Frist die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Der Anleger kann somit seine Anteile (a) zurückgeben, (b) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, oder (c) gegen Anteile an einem offenen inländischen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet.

§ 22 Änderungen des Verwaltungsreglements, der Anlagestrategie, der Anlagepolitik sowie des Verkaufsprospekts

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie, die Anlagepolitik sowie den Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements des Fonds jederzeit im Ganzen oder teilweise ändern. Diese Änderungen benötigen die Zustimmung der CSSF. Sollte die CSSF die Änderungen als maßgeblich ansehen, müssen diese im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht werden und den Anteilhabern eine gewisse Frist eingeräumt werden, während sie ihre Anteile kostenfrei zurückgeben können.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) angezeigt.

§ 23 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht im Falle einer Auflösung des Fonds nach § 21 des Verwaltungsreglements.

§ 24 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich des Vertriebs und der Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.
3. Zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen die gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle durch ein Luxemburger Gericht erlassen wurden, bedarf es keiner weiteren Rechtsinstrumente, da beide ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg haben.

Sollte ein Gericht außerhalb Luxemburgs auf der Grundlage seines national anwendbaren Rechts ein Urteil gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erlassen, so kommen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 44/2001 des Europäischen Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des Luxemburger Internationale Privatrecht zur Anwendung.
4. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Verwaltungsreglement - Besonderer Teil

Für den Fonds SMS Ars selecta gelten ergänzend und abweichend die nachstehenden Bestimmungen:

§ 25 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die CACEIS Bank, Luxemburg Branch.

§ 26 Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik ist es, einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro zu erwirtschaften. Dabei werden nur solche Investmentanteile und Vermögensgegenstände erworben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegen. Der Dachfonds darf weder in Private Equity- oder Venture Capital-Fonds investieren noch Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfte tätigen.

2. Für den Dachfonds werden ausschließlich Anteile erworben an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- c) andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- d) sonstige Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen sowie sonstige Investmentvermögen, die deren Voraussetzungen erfüllen und entsprechend den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes über den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen;

- e) andere Investmentvermögen deren Sitzland sich in der Europäischen Union (EU) oder in einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OEZD) befindet,
- die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in dem jeweiligen Sitzland und der Luxemburger Aufsichtsbehörde besteht, und
 - bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau des Anlegers in einem Investmentvermögen, das der Richtlinien 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung, und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe haben;

(nachfolgend "Zielfonds" genannt).

4. Der Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettofondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend aufgeführten Zielfonds (§ 26 Abs. 2 a, b, c, d oder e des Verwaltungsreglements) erwerben.
5. Der Fonds darf nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter § 26 Abs. 2 a, b, c, d oder e des Verwaltungsreglements aufgeführten Zielfonds erwerben.
6. Der Fonds darf insgesamt nicht mehr als 30 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der vorstehend genannten Zielfonds (§ 26 Abs. 2 b, c und e) investieren.
7. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds nach § 26 Abs. 2 a, b, c, d oder/und e des Verwaltungsreglements nur dann erwerben, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung der Investmentgesellschaft seinerseits höchstens 10 % des Wertes seines Vermögens in Anteilen an Investmentvermögen anlegt, bei denen es sich ihrerseits nur um Vermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 a, b, c, d oder/und e des Verwaltungsreglements handeln darf.
8. Außer Investmentanteilen werden für den Fonds mit Ausnahme der Geldmarktpapiere gemäß § 8 des Verwaltungsreglements keine anderen Wertpapiere oder in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erworben.

§ 27 Fondswahrung, Ausgabe- und Rucknahmepreis, Anteile

1. Fondswahrung ist der Euro.
2. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzuglich des Ausgabeaufschlags. Der Ausgabeaufschlag steht der jeweiligen Vertriebsstelle zu und betragt bis zu 4 % des Anteilwerts pro Anteil.
3. Rucknahmepreis ist der Anteilwert.
4. Die Verwaltungsgesellschaft tragt Sorge dafur, dass in den Landern, in denen der Fonds offentlich vertrieben wird, eine bewertungstagliche Veroffentlichung der Anteilpreise erfolgt.
5. Die Fondsanteile werden als Globalzertifikate verbrieft; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stucke besteht nicht.
6. Die Anteilausgabe erfolgt auch im Rahmen von Sparplanen.

§ 28 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhalt fur die Verwaltung des Fonds eine Vergutung von bis zu 1,15 % p.a., errechnet auf das taglich ermittelte Nettofondsvermogen.
2. Daruber hinaus erhalt die Verwaltungsgesellschaft fur die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermogen eine erfolgsabhangige Vergutung, die einem Zehntel des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung des Fonds 10 % p.a. ubersteigt. Die erfolgsabhangige Vergutung wird monatlich ermittelt und am nachstfolgenden Bewertungstag im Fonds zuruckgestellt. Sofern in einem Geschaftsjahr der Wertzuwachs weniger als 10 % betragen sollte, wird die entsprechende Differenz zwischen der tatsachlichen Wertentwicklung und dem Vergleichsmastab nicht auf das nachste Geschaftsjahr vorgetragen.
3. Die Verwahrstelle erhalt fur ihre Tatigkeit nach Gesetz und Allgemeinem Teil des Verwaltungsreglements eine Vergutung in Hohe von bis zu 0,1 % p.a., berechnet auf das taglich ermittelte Nettofondsvermogen, sowie eine Bearbeitungsgebuhr in Hohe von bis zu 0,125 % des Betrages jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafur nicht bankubliche Gebuhren anfallen.
4. Die Auszahlung der Vergutungen nach Abs. 1 und Abs. 3 erfolgt jeweils zum Monatsende bzw. bei der erfolgsabhangigen Vergutung gema Abs. 2 zum Geschaftsjahresende.

§ 29 Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft legt unter Berücksichtigung der in Luxemburg gültigen Bestimmungen fest, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung für den Fonds erfolgt. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen gemäß § 23 des Verwaltungsreglements zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zu Lasten des Fondsvermögens an die Anteilinhaber auszusahlen.

§ 30 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre des Fonds beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni.

§ 31 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 15. März 2019 in Kraft.

Allgemeines

Verwaltungsgesellschaft

ODDO BHF Asset Management Lux
163, rue du Kiem
L-8030 Strassen

Postadresse:

Postfach 258
L-2012 Luxemburg

Telefon (+352) 457676-1
Telefax (+352) 458324

Geschäftsführung

Monika Anell

Holger Rech

Karl Stäcker

Zugleich Mitglied der Geschäftsführung der
ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf,
Geschäftsführer der ODDO BHF Trust GmbH, Frankfurt am Main,
und Mitglied des Vorstandes des BVI Bundesverband
Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main

Verwaltungsrat

Karl Stäcker

Vorsitzender

Guy de Leusse

Zugleich Chief Operating Officer der ODDO BHF Asset Management SAS, Paris

Stephan Tiemann

Zugleich Prokurist der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf

Gesellschafter und Repräsentant in der Bundesrepublik Deutschland

ODDO BHF Asset Management GmbH
Herzogstraße 15
D-40217 Düsseldorf

Verwahrstelle und Zentralverwaltungsstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

ZahlstellenLuxemburg:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Deutschland:

ODDO BHF Aktiengesellschaft
Bockenheimer Landstraße 10
D-60323 Frankfurt am Main
und deren Niederlassungen

Anlageberater und Vertriebsstelle

SMS & Cie. Vermögensmanagement GmbH
Stadtwaldgürtel 77
D-50935 Köln

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der ODDO BHF Asset Management Lux und der Verwahrstelle enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.